



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

### **Raumschießanlage der Polizei in Ratzeburg**

Vorbemerkung:

In den Antworten auf die Kleinen Anfragen (Drs. 20/1408 und 20/1026) des Abgeordneten Niclas Dürbrook hat die Landesregierung angegeben, dass die Raumschießanlage in Ratzeburg derzeit nur eingeschränkt nutzbar ist und ertüchtigt werden soll.

1. Warum ist in der Raumschießanlage in Ratzeburg derzeit keine vorschriftsmäßige Lüftung möglich, so dass diese nur noch eingeschränkt nutzbar ist und entfallen dadurch Schießübungen für die Polizeibeamtinnen und -beamten sowie für die Polizeianwärterinnen und -anwärter der Polizeidirektion Ratzeburg? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Bauart der Lüftungsanlage lässt keine Durchlüftung der Raumschießanlage (RSA) entsprechend der gültigen Schießstandrichtlinie zu. Um eine ausreichende Durchlüftung der Anlage zwischen den einzelnen Trainingszeiten am Tag zu gewährleisten ist die RSA daher nur eingeschränkt nutzbar.

Einsatzmäßige Schießübungen, wie z.B. Schießen in der Bewegung, sind in der RSA nicht mehr möglich. Zudem gibt es eine Begrenzung der Schusszahl-  
abgabe.

Die Durchführung der Kontrollübungen gem. PDV 211 SH, welche die Voraus-  
setzung zum Tragen der Dienstwaffe darstellt, ist in der RSA Ratzeburg nicht  
beeinträchtigt.

2. Wo werden derzeit die Schießübungen für die Polizeibeamtinnen und -beam-  
ten sowie die Polizeianwärterinnen und -anwärter der Polizeidirektion Ratze-  
burg durchgeführt, die aufgrund der Einschränkungen in der Ratzeburger An-  
lage derzeit nicht möglich sind? Bitte erläutern.

Antwort:

Weitergehendes Schießtraining erfolgt durch die Nutzung einer Außenanlage  
der Bundespolizei.

3. Wie hoch ist der personelle und finanzielle Mehraufwand zur Sicherstellung  
der Schießausbildung und des Schießtrainings, weil die Anlage in Ratzeburg  
nur eingeschränkt nutzbar ist? Bitte erläutern.

Antwort:

Der tatsächliche personelle Mehraufwand lässt sich nicht abschließend bezif-  
fern.

Für die Nutzung der Außenanlage der Bundespolizei im Jahr 2023 wird eine  
Rechnungslegung in Höhe von etwa 4.100 € erwartet.

Auch in 2024 werden vereinzelte Nutzungstage anfallen, die nach Stunden  
abgerechnet werden.

4. Was muss in Ratzeburg konkret in Stand gesetzt werden, damit die Anlage  
wieder uneingeschränkt nutzbar ist, welche Kosten sind damit verbunden und  
wann genau wird dies umgesetzt? Bitte erläutern.

Antwort:

Neben den raumluftechnischen Anlagen müssen auch Teile der hochbaulichen Komponenten der RSA ertüchtigt werden. Hierzu zählen u.a. die Sicherungsmaßnahmen der Umfassungswände (ballistischer Schutz), der Geschossfang sowie auch die technische Gebäudeausrüstung der Raumschießanlagen. Als Kostenrahmen werden bis zu 1.8 Mio. Euro angenommen. Bei den genannten Kosten sind die Planungskosten nicht enthalten. Die Instandsetzung der RSA kann in ca. 2,5 Jahren abgeschlossen werden.

5. Aus welchen Gründen wird eine Ertüchtigung bzw. Sanierung vorgesehen und kein Neubau, wie dies bei anderen Raumschießanlagen der Fall sein wird? Bitte erläutern.

Antwort:

Der Weiterbetrieb der RSA an diesem Standort ist so schnell wie möglich wieder vollumfänglich zu gewährleisten. Ein Neubau würde wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Parallel zur aktuell vorgesehenen Sanierung erfolgt die Bedarfsplanung gem. K21 HBBau SH, um für die PD Ratzeburg den längerfristigen Bedarf sicherzustellen. Inwieweit auf Basis dieser Bedarfsplanung am Ende der technischen Lebensdauer (d. h. nach etwa zehn Jahren) der vorhandenen RSA ggf. ein Neubau erforderlich wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar eingeschätzt werden.

6. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung zur Sicherstellung der Schießübungen in der Polizeidirektion Ratzeburg, wenn spätestens ab dem März 2024 auch der eingeschränkte Schießbetrieb unter Auflagen in der Anlage in Ratzeburg nicht mehr möglich sein wird? Bitte erläutern.

Antwort:

Einer Weiternutzung der RSA bis zum Sanierungsbeginn, d. h. über März 2024 hinaus, ist unter Beibehaltung der aktuellen Einschränkungen möglich. Insofern sind keine darüberhinausgehenden Maßnahmen umzusetzen. Vorbehaltlich der Einhaltung der Vorgaben gemäß dem Prüfgutachten vom November 2023 und der mit dem Betriebsmediziner, der Fachkraft für Arbeitssicher-

heit und dem Schießstätten Sicherheitsverantwortlichen abgestimmten Handlungsanweisung der PD RZ kann der Schießbetrieb aus schießsicherheitstechnischer Sicht bis zur nächsten turnusmäßigen Überprüfung im November 2024 fortgesetzt werden.